

II- 525 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972 No. 25/K

A n t r a g

der Abgeordneten  
und Genossen

DR. HUBINEK

Dr. Leitner

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... , mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 neuerlich geändert wird (Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle 1972).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr.376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr.302/1968, BGBl.Nr.195/1969, BGBl.Nr.10/1970, BGBl.Nr.415/1970, BGBl.Nr.116/1971, und BGBl.Nr.229/1971 wird wie folgt geändert:

1.) § 2 Abs. 6 hat zu lauten:

"6) Bezieht ein Kind Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind oder Lehrlingsentschädigungen ist bei Beurteilung der Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen; in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts, jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) entspricht."

- 2 -

2.) Im § 8 haben die Absätze 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt  
für ein Kind monatlich ..... 260 S  
für zwei Kinder monatlich ..... 580 S  
für drei Kinder monatlich ..... 1065 S  
für vier Kinder monatlich ..... 1425 S  
für jedes weitere Kind monatlich je 390 S mehr.

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6)  
beträgt monatlich 260 S."

3.) § 9 hat zu lauten:

"§ 9. (1) Personen, denen jeweils für den Monat Februar, Mai, August oder November Familienbeihilfe gewährt wird, erhalten jeweils für den betreffenden Monat eine Sonderzahlung im Ausmaß der Hälfte des ihnen für diesen Monat gemäß § 8 zustehenden Betrages.

(2) Personen, denen für den Monat September eine Familienbeihilfe gewährt wird, erhalten für diesen Monat für Kinder, die spätestens mit 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben, eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 1.400 S.

(3) Vollwaisen, die spätestens mit 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben und im <sup>Monat</sup> September gemäß § 6 Anspruch auf Familienbeihilfe haben, erhalten für diesen Monat eine zusätzliche Sonderzahlung in der Höhe von 1.400 S. "

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag einer ersten Lesung zu unterziehen und hierauf dem Finanz-u. Budgetausschuß zuzuweisen.

- 3 -

Begründung:

Die enormen Inflationsraten der letzten Monate - im Feber 1972 betrug die Steigerung des Verbraucherpreisindex 5,7 % - und die düsteren Prognosen für die nächste Zeit, treffen gerade die Familien im verstärkten Maße. Es ist nun höchste Zeit, neben der längst fälligen Dämpfung des Überdurchschnittlichen Preisauftriebes und einer Milderung der hiedurch verschärften Progression bei der Lohn- und Einkommensteuer besondere Maßnahmen für die am härtesten getroffene Gruppe, nämlich die Familie, zu ergreifen.

Im Einklang mit ihren bisherigen Intentionen schlägt die ÖVP daher eine Anhebung der Familienbeihilfe für das erste und zweite Kind um je S 20 und ab dem dritten Kind um je 30 S vor. Darüber hinaus wird die auch von den Familienorganisationen und vom Familienpolitischen Beirat im Bundeskanzleramt geforderte Altersstaffelung berücksichtigt. So sollen nach dem ÖVP-Antrag alle Kinder ab dem 10. Lebensjahr im Monat September eine zusätzliche jährliche Sonderzahlung von 1.400 Schilling erhalten.

Diese Staffelung ist nicht zuletzt dadurch gerechtfertigt, daß sich in der Regel ab dem 10. Lebensjahr infolge des Wechsels von der Volksschule in die Hauptschule bzw. in die Allgemein-bildenden Höheren Schulen höhere Belastungen ergeben. Durch die Auszahlung im Monat September sollen die Kosten für Schulmaterialien, Kleidung u.dgl. abgegolten werden.

Schließlich wird durch den Antrag sichergestellt, daß Pflegeeltern für Pflegekinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und Lehrlingsentschädigungen beziehen, die Familienbeihilfe auch nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten.

- 4 -

Bedeckungsvor-schlag:

Von den anspruchsberechtigten Kindern (ca. 2,5 Millionen) werden vom Familienlastenausgleichsfonds etwas mehr als 2 Millionen betreut. Für diese ergeben sich nach dem ÖVP-Vorschlag zusätzliche jährliche Kosten in der Höhe von etwa 2 Milliarden Schilling. Da dieses Gesetz erst zur Jahresmitte in Kraft treten soll, ist für heuer ein Mehraufwand von etwa 1 Milliarde Schilling notwendig.

Dieser Betrag ist durch die im Familienlastenausgleichsfonds vorhandenen bzw. im heurigen Jahr als Folge der Lohnbewegung zu erwartenden Mittel zur Gänze gedeckt.